

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Rekurrent die Verletzung eines Grundsatzes der Bundesverfassung behauptet, so ist das Bundesgericht zweifellos kompetent.

2. Nun stützt sich aber die Beschwerde ausschließlich darauf, daß das Vorgehen der bernischen Behörden eine Verletzung des Art. 59 Absatz 2 der Bundesverfassung involvire. Diese Beschwerde ist unbegründet. Denn es ist ja bis jetzt eine Freiheitsentziehung gegen den Rekurrenten gar nicht angeordnet und somit ein verfassungswidriger Schuldverhaft nicht verhängt worden. Die Nachprüfung der in der angefochtenen Entscheidung aufgestellten Grundsätze über die Imputation von Zahlungen steht an sich dem Bundesgerichte nicht zu. Sollten indeß die kantonalen Behörden in Folge derselben später zu einer Verhaftung des Rekurrenten wegen Nichtbezahlung einer Buße schreiten, so könnte alsdann allerdings ernstlich in Frage kommen, ob nicht eine Umgehung des Art. 59 Absatz 2 der Bundesverfassung vorliege. Zur Zeit ist dies nicht der Fall.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

### I. Strafrechtspflege für eidgenössische Truppen.

Loi sur l'administration de la justice  
pour les troupes fédérales.

36. Urtheil vom 26. April 1884 in Sachen Bregg.

A. Dem Adolf Bregg von Bubikon war von der Militärbehörde des Kantons Solothurn wegen Ausbleibens von der Landwehrinspektion seines Bataillons im Jahre 1880 eine Buße von 5 Fr. auferlegt worden. Da Bregg nach Außerfuhl, Kantons Zürich, übergesiedelt war, so machte das Militärdepartement des Kantons Solothurn der Militärdirektion des Kantons Zürich hiervon Anzeige; letztere leitete daraufhin gegen A. Bregg den Rechtstrib für den fraglichen Bußenbetrag ein und begehrte, da der Betriebene Rechtsvorschlag erhob, beim Bezirksgerichtspräsidium Zürich Rechtsöffnung. Durch Entscheidung des Bezirksgerichtspräsidiums von Zürich vom 4. Januar 1883 wurde indeß das Rechtsöffnungsbegehren der zürcherischen Militärbehörde abgewiesen und ebenso wurden zwei Revisionbegehren der Militärdirektion am 3. Februar und 6. März 1883 durch die nämliche Stelle verworfen. Diese Entscheidungen legten auch die erlaufenen gerichtlichen Kosten jeweilen der Militärdirektion des Kantons Zürich auf und sprachen dem A. Bregg eine außergerichtliche Entschädigung von zusammen 15 Fr. zu.

B. Nach Mittheilung dieser Entscheidungen an das Militärdepartement von Solothurn ersuchte letzteres die Militärdirektion

des Kantons Zürich durch Schreiben vom 31. März 1883, den A. Bregg für den „Betrag der Buße und der aufgelaufenen Betreibungskosten“ mindestens drei Tage strengen Arrest absetzen zu lassen, indem es bemerkte: In analogen Fällen, wenn eine Geldbuße auf gütlichem Wege nicht erhältlich sei, pflege es dieselbe jeweilen, und zwar nach dem im kantonalen Strafgesetzbuche aufgestellten Maßstabe von einem Tag Arrest auf je 2 Fr. Geldbuße, umzuwandeln. Die Zurechnung der Kosten zu der ursprünglichen Buße und die Umwandlung der ganzen Summe in Arrest, welches Verfahren sonst nur für die eigentliche Buße eintrete, sei als eine in seiner Kompetenz liegende Strafverschärfung mit Rücksicht auf die bössartige Renitenz des Bestraften aufzufassen. Durch Verfügung vom 2. April 1883 zitierte hierauf die Militärdirektion des Kantons Zürich den A. Bregg „gemäß Verfügung des Militärdepartementes Solothurn,“ wodurch die dem A. Bregg auferlegte Buße „nebst damaligen Kosten“ in drei Tage strengen Arrestes umgewandelt worden sei, auf 5. April zum Antritte dieser Strafe. Nachdem A. Bregg sich hiegegen vergeblich beim Regierungsrathe des Kantons Zürich beschwert hatte, gelangte die ihm auferlegte dreitägige Arreststrafe zur Vollziehung.

C. Nach Verbüßung derselben forderte A. Bregg von der Militärdirektion des Kantons Zürich die ihm durch die Fakt. A erwähnten Entscheidungen des Bezirksgerichtspräsidiums von Zürich zugesprochenen Prozeßentschädigungen von zusammen 15 Fr. nebst Folgen ein. Nach angehobenem Rechtsstrieb bezahlte die Militärdirektion von Zürich diesen Betrag, erließ indeß am 10. Januar 1884 an „Bregg, Adolf, Commis, Soldat, Bataillon 68 III, in Außersthl“ ein „Dienstaufgebot,“ wodurch derselbe aufgefordert wurde, am 17. Januar 1884 Morgens 8 Uhr in Civil in der Kaserne einzurücken, „behufs Antritt einer Arreststrafe von sechs Tagen zur Kompensation von 13 Fr. 40 Cts. Kosten laut Verfügung der Militärdirektion von Solothurn vom 31. III 1883.“ Der Kostenbetrag von 13 Fr. 40 Cts., auf welchen diese Verfügung sich bezieht, umfaßt diejenigen prozessualischen Kosten, welche der zürcherischen Militärdirektion durch die Entscheidungen des Bezirksgerichts-

präsidiums von Zürich vom 4. Januar, 3. Februar und 6. März 1883 auferlegt worden waren.

D. Nunmehr ergriff A. Bregg den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift beantragt er: „Das Bundesgericht wolle die Verfügungen der Militärdirektionen von Zürich und Solothurn aufheben und ihm eine angemessene Prozeßentschädigung zusprechen.“ Zur Begründung führt er in thatsächlicher Beziehung aus, daß das Vorgehen der zürcherischen Militärdirektion gegen ihn dadurch wesentlich mitverursacht worden sei, daß Anstände bezüglich der Beitreibung von Militärpflichtersaksteuern für 1877 und 1880, welche die Militärdirektion des Kantons Zürich für diejenige des Kantons Solothurn von ihm eingefordert habe, gerichtlich theilweise zu seinen Gunsten erledigt worden seien. In rechtlicher Beziehung führt er aus, das Verfahren der Militärdirektion des Kantons Zürich enthalte eine vollständige Verweigerung des rechtlichen Gehörs; dasselbe verstoße gegen Art. 56 der Zürcher Kantonsverfassung, da durch eine Maßnahme der Militärbehörde die gerichtliche Entscheidung, wonach er (Rekurrent) keine Kosten zu tragen habe, umgestoßen werden wolle; es seien im Fernern die Art. 7 Absatz 1 und 2 der zürcherischen und Art. 31 der solothurnischen Kantonsverfassung verletzt, da die angefochtenen Verfügungen einen willkürlichen Eingriff in die persönliche Freiheit enthalten und gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege* verstoßen; denn es existire kein Gesetz, welches die Militärdirektionen von Zürich und Solothurn berechtige, eine behauptete Kostenforderung in Haft umzuwandeln. Endlich seien auch Art. 59 Absatz 2 der Bundesverfassung und Art. 7 Absatz 5 der zürcherischen Kantonsverfassung verletzt, da gegen ihn der Schuldverhaft für eine privatrechtliche Forderung angewendet werden wolle.

E. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde trägt die Militärdirektion des Kantons Zürich darauf an, das Bundesgericht wolle den Rekurs aus formellen und materiellen Gründen abweisen, indem sie unter eingehender Erörterung des Sachverhaltes ausführt: Rekurrent habe sich durch sein Ausbleiben von der Landwehrmusterung seines Bataillons im Jahre 1880

eine der militärischen Ahndung unterstehende Dienstpflichtverletzung zu schulden kommen lassen; das sei unzweifelhaft und könne gar nicht bestritten werden. Für diese Dienstpflichtverletzung sei er, in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, von der solothurnischen Militärbehörde mit einer Disziplinarstrafe und zwar in der mildesten überhaupt möglichen Form belegt worden. Statt sich dieser Strafe zu unterziehen und die ihm auferlegte Buße zu bezahlen, habe Rekurrent so lange prozessirt, bis die Militärdirektion von Solothurn der Sache ein Ende gemacht und, wozu sie von Anfang an befugt gewesen wäre, die Buße sammt Kosten in Arrest umgewandelt habe. Die Militärdirektion von Zürich ihrerseits habe anfänglich nur die Buße, nicht auch die vom Rekurrenten durch sein trölerisches Prozessiren verursachten Kosten durch Arrest ersetzen wollen; sie habe daher zunächst durch ihre Verfügung vom 2. April 1883 dem Rekurrenten nicht die ganze, ihm von der Militärdirektion Solothurn zuerkannte Strafe auferlegt. Durch das Vorgehen des Bregg, welcher, trotzdem er in dem Prozesse vor der zuständigen Verwaltungsbehörde unterlegen sei, die von ihm muthwilliger Weise verursachten Kosten von ihr eingefordert habe, sei sie dann aber allerdings veranlaßt worden, auf weitere Nachsicht zu verzichten und die ganze, von der kompetenten Militärstelle dem Rekurrenten auferlegte, Strafe zu vollziehen. In dem ganzen Gebahren des Bregg in dieser Angelegenheit liege aber selbst schon ein Disziplinarvergehen, welches von den Militärbehörden im Interesse der militärischen Disziplin zu ahnden sei. Es handle sich also nicht um eine Verfassungsverletzung, sondern einfach um eine in die Kompetenz der Militärbehörden fallende Strafmaßregel. Uebrigens sei der Rekurs auch formell unzulässig. Denn nach § 14 der Geschäftsordnung des (zürcherischen) Regierungsrathes und seiner Direktionen gehen Rekurse gegen Direktorialverfügungen an den Gesamttregierungsrath. Das Bundesgericht werde nun wohl einen Rekurs zurückweisen, so lange nicht die kantonalen Rekursinstanzen gesprochen haben.

F. Das Militärdepartement des Kantons Solothurn, dem

zur Vernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, macht im Wesentlichen die nämlichen Gesichtspunkte wie die Militärdirektion des Kantons Zürich geltend und trägt auf Abweisung der Beschwerde an.

Dagegen hält Rekurrent replikando an seinen Anträgen und Ausführungen fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege wie nach konstanter bundesrechtlicher Praxis können Verfügungen kantonaler Behörden beim Bundesgerichte im Wege des staatsrechtlichen Rekurses wegen Verfassungsverletzung angefochten werden, ohne daß vorher der kantonale Instanzenzug erschöpft werden müßte. Allerdings hat sich das Bundesgericht stets das Recht gewahrt, Beschwerden, welche in Umgehung der kantonalen Oberbehörden bei ihm angebracht wurden, vorerst an die kantonalen Instanzen zurückzuweisen; allein es ist hiezu keineswegs verpflichtet, sondern bloß berechtigt und hat denn auch von der erwähnten Befugniß nur ausnahmsweise, d. h. nur dann Gebrauch gemacht, wenn besondere Gründe dafür sprachen, speziell wenn es sich um zweifelhafte Fragen des kantonalen Verfassungsrechtes handelte, für deren Beantwortung eine vorgängige Entscheidung durch die kantonale Oberbehörde als wünschenswerth erschien. In concreto liegt ein derartiger Fall jedenfalls nicht vor und es steht daher einer sofortigen materiellen Beurtheilung der Beschwerde selbst dann nichts entgegen, wenn man annimmt, es sei gegen die angefochtene Verfügung der zürcherischen Militärdirektion der Rekurs an den dortigen Regierungsrath statthaft, was zudem nicht einmal völlig zweifellos ist. Die sachbezügliche, übrigens erst in zweiter Linie vorgeschützte, Einwendung der Militärdirektion des Kantons Zürich ist daher unbegründet.

2. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 (vergl. Art. 1 litt. h, 97, 167, 168, 181 und 190) sind die obersten kantonalen Militärbehörden befugt, Wehrpflichtige, welche einer Aufforderung, sich in den Dienst zu stellen, nicht gehorchen, mit einer Ordnungsstrafe (Arrest- oder

Geldbuße) zu belegen; es steht ihnen also unzweifelhaft zu, darüber zu entscheiden, ob eine Dienstversäumnis vorliege und dafür eine Strafe verwirkt sei. Ebenso soll nicht bezweifelt werden, daß die zuständige Militärbehörde berechtigt ist, eine von ihr kraft ihrer militärischen Strafgewalt auferlegte Geldbuße, welche auf gutlichem Wege nicht erhältlich ist, nach Maßgabe der kantonalen Gesetzgebung ohne weiters in Arrest umzuwandeln, so daß also die Militärbehörde nicht genöthigt ist, für Beitreibung solcher Bußen den Rechtsweg zu betreten. Dagegen ist auf der andern Seite ebenso klar, daß, wenn die Militärbehörde eine Geldstrafe im Wege des Rechtsstribes beizutreiben versucht, sie sich der Entscheidung des bürgerlichen Richters über die Zulässigkeit des Rechtsstribes unterwerfen muß und daß eine Beitreibung der Bußenforderung durch den Betriebenen in keiner Weise als eine Verletzung der militärischen Dienstpflicht bezeichnet werden darf. In der That handelt es sich in einem solche Falle durchaus nicht um eine dienstliche Handlung oder Unterlassung eines Wehrpflichtigen, sondern um einen Akt prozessualer Vertheidigung im Verfahren vor dem bürgerlichen, von der Militärbehörde selbst angerufenen, Richter. Die Ahndung eines solchen Aktes als militärisches Dienstvergehen oder militärischer Ordnungsfehler geht daher über die der Militärstrafgewalt verfassungs- und gesetzmäßig gezogenen Schranken offenbar hinaus, und verletzt den in Art. 2 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 für das Gebiet des Militärstrafrechtes bundesrechtlich sanktionirten Grundsatz *nulla poena sine lege*; denn irgendwelche Gesetzesbestimmung, wonach derartige prozessuale Vertheidigungshandlungen im Verfahren vor bürgerlichen Gerichten als militärische Dienstfehler qualifizirt werden könnten, besteht selbstverständlich nicht.

3. Die dem Rekurrenten für Versäumnung einer Militärübung seiner Zeit auferlegte Strafe nun ist unbestrittenermaßen bereits verbüßt. Die neue, dem Rekurrenten durch die angefochtenen Verfügungen der solothurnischen und zürcherischen Militärbehörde zuerkannte Arreststrafe bezieht sich daher nicht auf diesen Dienstfehler; dieselbe stützt sich vielmehr, wie insbesondere aus dem Schreiben des solothurnischen Militärdepartementes vom

31. März 1883 hervorgeht, darauf, daß der Rekurrent durch Beitreibung der Bußenforderung im Rechtsöffnungsverfahren sich ein neues Dienstvergehen resp. einen neuen militärischen Ordnungsfehler habe zu Schulden kommen lassen. Diese Annahme aber ist, wie in Erwägung 2 dargethan, eine vollständig haltlose und bundesrechtlich unzulässige und es muß somit der Rekurs als begründet erklärt werden.

4. Sollte dem gegenüber darauf abgestellt werden wollen, daß es sich bei den angefochtenen Verfügungen nicht sowohl um Bestrafung eines angeblichen Dienstfehlers als um Umwandlung einer Betreibungs- beziehungsweise Prozeßkostenforderung in Arrest handle, so liegt die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Erlasse noch klarer am Tage. Denn es ist seitens der Militärbehörde eine Gesetzesbestimmung, welche sie zur Umwandlung von Betreibungs- oder Prozeßkosten in Haft berechnigte, gar nicht angeführt worden, und es besteht auch eine solche, welche ja mit dem in Art. 59 Absatz 2 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatz der Abschaffung des Schuldverhaftes unverträglich wäre, durchaus nicht. Es müßte daher, von diesem Standpunkte aus, in der Belegung des Rekurrenten mit Arreststrafe eine willkürliche, auf kein Gesetz gestützte, Freiheitsentziehung und daher eine Verletzung der verfassungsmäßigen Gewährleistung der persönlichen Freiheit erblickt werden. Im vorliegenden Falle ist dies um so evident, als die Militärbehörde eine Arreststrafe nicht wegen solcher Kosten, welche der Rekurrent ihr schuldet, verhängt hat, sondern vielmehr wegen eines Kostenbetrages, welcher gerichtlich ihr und nicht dem Rekurrenten auferlegt worden ist, ein Verfahren, welches unzweifelhaft als völlig unzulässig bezeichnet werden muß.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es werden mithin die angefochtenen Verfügungen der Militärdirektion des Kantons Solothurn und derjenigen des Kantons Zürich als verfassungswidrig aufgehoben.